4. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Biblis

Auf Grund der §§ 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBI. I, S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (GVBI. I, S. 66) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis in ihrer Sitzung am 22. August 2018 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 wird neu gefasst:

§ 7 Gefährdendes Verhalten

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Anlagen ist untersagt:
- 1. das Nächtigen,
- 2. das Verrichten der Notdurft,
- das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z.B. Grillstellen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
- 4. das Konsumieren von Betäubungsmitteln,
- (2) Die Gefährdung anderer Personen durch
- 1. das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder in ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind,
- 2. das Nächtigen im Freien auf Straßen, in Grün- und Spielanlagen sowie insbesondere auf Bänken und Stühlen zu diesem Zweck,
- 3. den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten ist verboten.
- (3) Das aggressive Betteln, insbesondere durch nachdrückliches oder hartnäckiges Ansprechen von Personen ist verboten.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

Artikel 2

§ 13 (1) Nr. 14 wird folgendermaßen geändert:

- 14. entgegen § 4 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in öffentlichen Anlagen
- a) nächtigt,
- b) seine Notdurft verrichtet,
- c) lagert oder dauerhaft außerhalb von Ausschankflächen oder Einrichtungen, wie z.B. Grillstellen ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses verweilt, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
- d) Betäubungsmittel konsumiert

entgegen § 4 Abs. 2 andere Personen gefährdet durch

- a) das Lagern oder dauerhafte Verweilen auf Flächen, auf denen typischerweise starker Fußgängerverkehr stattfindet oder in ihrem Zweck nach hierfür bestimmt sind,
- b) das Nächtigen im Freien auf Straßen, in öffentlichen Anlagen sowie insbesondere auf Bänken und Stühlen zu diesem Zweck,
- c) den Verzehr alkoholischer Getränke, Trunkenheit oder sonstiges rauschbedingtes Verhalten

Ausgefertigt am:

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biblis

Kusicka, Bürgermeister